

## STATUTEN

Verein **Namaskar INDIA**

## Art. 1

### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Namaskar INDIA“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 246ff. PGR mit Sitz in Vaduz.

## Art. 2

### **Zweck und Dauer**

Der Zweck des Vereins liegt in der gemeinnützigen Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in Indien. Der Verein ist religiös und politisch unabhängig. Zu diesem Zweck sammelt der Verein Sach- sowie monetäre Mittel. Alle eingegangenen Spendengelder werden zu 100 % den Bedürftigen in Indien zugute kommen.

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

## Art. 3

### **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge von Spendengeldern, Zuwendungen und Erträgen aller Art.

## Art. 4

### **Mitgliedschaft**

Ausser den Vorstandsmitgliedern verfügt der Verein über keine Mitglieder. Der Vorstand umfasst drei Mitglieder. Alle setzen sich ehrenamtlich für die Bedürftigen in Indien ein. Alle anfallenden Spesen (Reisespesen, Porti, Telefonate, Material etc.) werden von den Vorstandsmitgliedern selber getragen. Der Vorstand kann später auf 5 Mitglieder erweitert werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

## Art. 5

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Kontrollstelle

## Art. 6

### **Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist vom Vereinsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Über Verlangen von einem Mitglied muss der Vereinsvorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Mitglieder haben den Antrag unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung hat mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge seitens der Vorstands-Mitglieder sind den anderen zwei Mitgliedern rechtzeitig einzureichen.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Abnahme des Budgets;
- Entlastung der Organe;
- Behandlung der übrigen Traktanden

- Beschlussfassung über Anträge von einzelnen Vorstandsmitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen auch des Einverständnisses aller Vorstandsmitglieder.

## Art. 7

### **Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre bzw. im Falle einer Ergänzungswahl auf den Rest der laufenden Periode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die diesbezügliche Vertretung des Vereins an einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes oder an Dritte zu übertragen. Er kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für den Verein einzeln zu zeichnen.

Der Vereinsvorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden von der Vereinspräsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

#### Art. 8

#### **Die Kontrollstelle**

Mit der Kontrollstelle wird eine in Liechtenstein konzessionierte Treuhandgesellschaft betraut. Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung den Kontrollstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

#### Art. 9

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

#### Art. 10

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### Art. 11

### **Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Der Liquidationserlös ist für eine Institution zu verwenden, welche ebenfalls die Förderung von benachteiligten Personen in Indien zum Zwecke hat.

#### Art. 12

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Schriftform oder durch Publikation in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

#### Art. 13

### **Gesetzesverweis**

Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Art. 246ff. PGR.

#### Art. 14

### **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 23 August 2007 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Vaduz, den 23. August 2007

Die Gründungs- und Vorstandsmitglieder:

Verena Städler

Harald Marxer

Ursula Geiger-Eberle